

Satzung des Verbund der Vereine e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Verbund der Vereine e.V.

Der Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein arbeitet parteiunpolitisch und konfessionsneutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere bei der Durchführung einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zum Tag der Vereine, dem monatlich stattfindenden Vereinsstammtisch und der damit verbundenen Nachwuchsförderung, Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung in den Vereinen unterschiedlichster Genres, die Suche nach neuen Wegen und Kontakten im Rahmen der EU-Erweiterung, Pflege der vorhandenen Kontakte und Organisation von Partnerschaften.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Aktive Mitglieder des Vereins können werden:

- alle Vereine, welche im Vereinsregister eingetragen sind
- natürliche Personen

Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:

- juristische Personen und Körperschaften
- natürliche Personen

Einzelnen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Bestätigung erfolgt schriftlich innerhalb eines Monats.

Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme entscheidet.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Rechte und Pflichten)

Die Mitglieder sind berechtigt aufgefordert an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Ordentliche Mitglieder und jeder Verein haben eine Stimme.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglieder haben das Recht auf das Know-how der Fachgruppen des Vereines zurückzugreifen. Es wird dazu ein Stichwortkatalog erstellt. (Ansprechpartner, Sachgebiet.) Vorhandene materielle Mittel der Mitglieder können erfasst und bei Bedarf dem Verein und seinen Mitgliedern zur kostenfreien z. B gebührenpflichtigen Nutzung angeboten werden. Ein Anspruch besteht allerdings nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Sinne der Satzung zu unterstützen.

Jedes Mitglied steht mit der Aufnahme, sein vorhabendes Know-how und seine Bereitschaft zur Mitarbeit in einer z. B. mehreren Fachgruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung die er als Pflichtbetrag zur aktiven Vereinsarbeit leisten wird.

§ 10 (Beiträge)

Durch die Mitgliederversammlung ist eine Beitragsordnung zu beschließen. In dieser sind Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag festzulegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des

Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet oder durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder der Vorstandsmitglieder ist einzeln Vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Es soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder
- die Abstimmungsergebnisse
- Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Finanzbericht zu erstatten. Zeichnungsberechtigt für alle Geschäftsbelege sind zwei o.g. Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Cottbus, 12. Februar 2015